



An den Grossen Rat

25.5261.02

BVD/P255261

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Schriftliche Anfrage Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Begeisterung statt Verkleisterung»: Zunahme von verklebten und verschmierten Verkehrsschildern und anderen Infrastrukturobjekten»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«FCB-Fans, Anhängerinnen und Anhänger- oder Gegnerschaften von bestimmten politischen oder kulturellen Phänomenen und nun auch Fasnachtscliquen verkünden ihre Haltung mehr und mehr auch darin, dass sie Verkehrsschilder, Elektroverteilkasten und weitere Objekte mit Aufklebern zupflastern oder besprayen bzw. vollschreiben. Ich bezeichne dies im Weiteren zur besseren Lesbarkeit untechnisch als «solche Sachbeschädigungen». Das ist ein Ärgernis, Missbrauch von öffentlichen Einrichtungen und kann gerade bei Verkehrszeichen oder Verkehrsspiegeln zu Gefahrenstellen oder zumindest Missverständnissen führen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist dies strafrechtlich zu qualifizieren?
2. Welche Entwicklung beobachtet die Regierung hier?
3. Wie werden solche Sachbeschädigungen erfasst, behoben und geahndet? Wie hoch sind die Kosten für den Kanton?
4. Wie kann die Bevölkerung solche Sachbeschädigungen melden?
5. Gibt es Sensibilisierungsmassnahmen in Sport- und Kulturkreisen? Und ein Wirksamkeitsmonitoring?

Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Tat handelt es sich bei diesem Phänomen um Sachbeschädigungen an öffentlicher Infrastruktur und damit um mehr als nur ein Ärgernis. Die Verfolgung der Verursacher gestaltet sich allerdings schwierig, da sie in den allermeisten Fällen unerkant bleiben.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie ist dies strafrechtlich zu qualifizieren?*

Grundsätzlich muss die Strafbarkeit einer Handlung jeweils im Einzelfall beurteilt werden, was in Basel-Stadt durch die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgt. Allgemein kann eine Sachbeschädigung gemäss Art. 144 des Strafgesetzbuchs erfüllt sein, wenn der Eingriff in die Substanz deren Funktion oder Ansehnlichkeit beeinträchtigt. Das Besprayen eines Gebäudes wird deshalb als Sachbeschädigung beurteilt. Auch Verunreinigungen, die sich nur schwer entfernen lassen, fallen darunter. Das Aufkleben von Plakaten kann den Tatbestand erfüllen, wenn keine einfache Entfernung möglich ist.

Die Sachbeschädigung stellt ein Antragsdelikt dar, entsprechende Straftaten werden deshalb nur auf Antrag der Geschädigten verfolgt werden. Wer ein Signal oder eine Strassenmarkierung unleserlich macht, begeht zusätzlich zur Sachbeschädigung eine Übertretung nach Art. 98 Strassenverkehrsgesetz. Das kantonale Übertretungsstrafgesetz kennt mit § 14 den subsidiären Straftatbestand «Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum». Mit Busse kann unter anderem bestraft werden, wer den öffentlichen Raum oder öffentliches Eigentum verunreinigt oder verunstaltet sowie unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt. Die kantonale Ordnungsbussenverordnung kennt hierzu die Ziffern 06.2 und 06.3 bzw. unbefugtes Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial oder anderen Anschlägen im öffentlichen Raum oder an öffentlichem Eigentum, ohne oder mit Verwendung von Klebstoff.

2. *Welche Entwicklung beobachtet die Regierung hier?*

In den letzten Jahren hat auch der Regierungsrat eine deutliche Zunahme von Aufklebern festgestellt. Die Hemmschwelle, einen Kleber anzubringen, dürfte wesentlich niedriger sein als die, einen Schriftzug zu hinterlassen oder eine Sprayerei anzubringen, da davon ausgegangen wird, dass sich der Kleber wieder relativ einfach entfernen lässt. Leider sind Reinigungsaktionen nur von kurzfristigem Erfolg: Die sauberen Flächen werden häufig bei nächster Gelegenheit wieder zugeklebt.

3. *Wie werden solche Sachbeschädigungen erfasst, behoben und geahndet? Wie hoch sind die Kosten für den Kanton?*

Eine systematische Erfassung erfolgt keine. Bei ihren Kontrollgängen achtet die Verkehrspolizei aber auf Signale, die aufgrund solcher Sachbeschädigungen nicht mehr erkennbar sind oder deren Aussage verfälscht wird. Diese meldet sie dem Tiefbauamt, welches das betreffende Signal reinigt oder ersetzt.

Reinigung und Ersatz von Signalen sind mit jährlichen Kosten von mindestens 150'000 Franken verbunden. In einigen Fällen wird Unterstützung durch Schonarbeitsgruppen oder Arbeitslose in Anspruch genommen. Auch Jugendliche, die zu Sozialarbeit verurteilt wurden, wurden schon dafür eingesetzt.

4. *Wie kann die Bevölkerung solche Sachbeschädigungen melden?*

Im akuten Fall ist umgehend die Polizei über die Notrufnummer 117 zu verständigen. Zudem können Hinweise zu Sachbeschädigungen telefonisch oder persönlich direkt bei der Kantonspolizei oder beim Bau- und Verkehrsdepartement gemeldet werden. Als geschädigte Privatperson steht in nicht dringlichen Fällen auch das Online-Portal (<https://www.suisse-epolice.ch/home>) zur Verfügung. Über dieses Portal können Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr online Anzeige erstatten.

Für Sprayereien auf öffentlichem Grund bietet die Stadt Basel die Aktion Spray-Out an. Sprayereien können direkt bei der Sauberkeitshotline (<https://www.bs.ch/themen/umwelt-und-bauen/abfall-und-sauberkeit/sauberkeitshotline/sprayereien>) telefonisch oder online gemeldet werden. Die gemeldeten Verunreinigungen werden in der Regel rasch entfernt.

Die Verkehrspolizei meldet unkenntlich gemachte oder aufgrund von Unfällen beschädigte Signale dem Tiefbauamt, das diese reinigt oder nötigenfalls ersetzt. Grundsätzlich können Gefahrenstellen im Verkehr der Kantonspolizei jederzeit mittels strukturiertem Formular unter folgender Adresse gemeldet werden: Meldung einer Gefahrenstelle an der Strasseninfrastruktur | Kanton Basel-Stadt.

Noch lesbare Signale, bei denen die Kleber kein sicherheitsrelevantes Problem darstellen, werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nach Strassenzügen bearbeitet. Eine Meldung ist in diesen Fällen nicht nötig.

5. *Gibt es Sensibilisierungsmassnahmen in Sport- und Kulturkreisen? Und ein Wirksamkeitsmonitoring?*

Die Möglichkeiten des Regierungsrates sind beschränkt, was mit einer sorgfältigen Prioritätensetzung verbunden ist. Weder gibt es daher solche Sensibilisierungsmassnahmen noch sind welche vorgesehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin